

93.3106

Motion Aubry
Zugang der Presse
zu den Bundesratssitzungen
Accès de la presse
aux séances du Conseil fédéral

Wortlaut der Motion vom 15. März 1993

Der Bundesrat wird gebeten, seine Sitzungen, die bis heute geheim abgehalten werden, für die gesamte schweizerische Presse zu öffnen. Wie festgestellt wurde, sind bei der Sitzung über die Departementszuteilung eine Gruppe von Journalisten bis in Einzelheiten über die Voten und Meinungen der einzelnen Bundesräte informiert worden. Zwei Journalisten – vom «Tages-Anzeiger» und vom «Nouveau Quotidien» – wurden über die Verhandlungen informiert; die gesamte übrige Schweizer Presse ist vollständig übergangen worden.

Texte de la motion du 15 mars 1993

Le Conseil fédéral est prié d'ouvrir à toute la presse suisse ses séances qui, jusqu'ici, étaient tenues secrètes. On a remarqué que, lors de la séance déterminant le choix des départements, un groupe de presse a été renseigné dans les détails sur les votes et les discussions de chaque conseiller fédéral. Seuls deux journalistes du «Tages-Anzeiger» et du «Nouveau Quotidien» ont été renseignés sur les débats, le reste de la presse helvétique ayant été complètement ignorée.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Keine – Aucun

Schriftliche Begründung – Développement par écrit
 L'auteur renonce au développement et demande une réponse écrite.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 12. Mai 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 12 mai 1993

Le Conseil fédéral partage les préoccupations exprimées dans la motion et relatives aux problèmes de discrétion indispensable au bon fonctionnement du système collégial. C'est pour ces mêmes raisons qu'il propose de rejeter la motion.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates
Déclaration écrite du Conseil fédéral
 Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.

Abgelehnt – Rejeté

92.3463

Motion Keller Rudolf
Effizienzsteigerung
der BVG-Aufsichtsbehörden
Autorité de surveillance de la LPP.
Augmentation de l'efficacité

Wortlaut der Motion vom 30. November 1992

Der Bundesrat wird beauftragt, mit geeigneten Massnahmen und Empfehlungen von Bundesseite her den Kantonen bei der Bewältigung der vielfältigen BVG-Kontrollaufgaben zu helfen, damit die kantonalen Aufsichtsbehörden ihre Arbeit künftig optimal erfüllen können.

Texte de la motion du 30 novembre 1992

Le Conseil fédéral est chargé de prendre des mesures et d'édicter des recommandations au niveau fédéral pour aider les cantons à venir à bout des nombreuses tâches de contrôle de la LPP afin que les autorités cantonales de surveillance puissent à l'avenir accomplir leur travail de façon optimale.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bischof, Ruf, Stalder, Steffen (4)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Im Zuge der zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten nehmen die finanziellen Probleme in der beruflichen Vorsorge ebenfalls stark zu. Zahlungsschwierigkeiten häufen sich, wirtschaftlich bedrängte Arbeitgeber holen sich Darlehen aus ihrer Vorsorgestiftung usw. Die Aufsichtsbehörden sind offensichtlich nicht in der Lage, auf die veränderte wirtschaftliche Situation rasch zu reagieren und die Kontrolle der Stiftungen effektiv vorzunehmen. Es liegt daher im Interesse aller Betroffenen, die Kontrollinstrumente der Aufsichtsbehörden zu verbessern. Laut Artikel 61 Absatz 1 BVG ist die Aufsichtsbehörde eine zentrale kantonale Instanz. Es gibt kantonale Aufsichtsbehörden, die heute noch Abschlüsse aus den Jahren 1989 und 1990 von ihnen unterstellten Pensionskassen zu prüfen haben. Die Revision der Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge und die BVG-Revision 1995 werden für die Aufsichtsbehörden mit Sicherheit noch grössere Belastungen bringen. Deshalb sollte gehandelt werden, bevor die Aufsichtsbehörden unter ihrer Last zusammenbrechen und ihre Aufgaben nicht mehr ordnungsgemäss wahrnehmen können.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juni 1993

Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er juin 1993

1. Alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen sowie die nicht registrierten Personalfürsorgestiftungen stehen unter einer öffentlich-rechtlichen Aufsicht. Nur wenige Vorsorgeträger, wie die nicht registrierten Genossenschaften und Einrichtungen öffentlichen Rechts, werden nicht beaufsichtigt.

Die Aufsichtstätigkeit im Bereich der beruflichen Vorsorge basiert auf dem bereits seit Jahren bestehenden und mit Einführung des BVG weiterentwickelten System der Stiftungsaufsicht. Sie ist betont föderalistisch konzipiert: Die kantonalen oder eidgenössischen Aufsichtsbehörden (BSV, EFD, BAV, BPV) haben direkt und in eigenständiger Verantwortung die ihnen unterstellten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zu beaufsichtigen. Es steht dem jeweiligen Gemeinwesen und somit auch den Kantonen frei, wie sie die Aufsichtstätigkeit ihrer Behörden organisatorisch festlegen.

2. Der Rahmen für die Aufsichtszuständigkeit des Bundesrates im Bereich der beruflichen Vorsorge ist eng. Die Zuständigkeit des Bundesrates als Oberaufsichtsbehörde gemäss Artikel 64 BVG über die eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden bezieht sich nur auf das Obligatorium der beruflichen Vorsorge. In diesem Bereich kann der Bundesrat den zuständigen Aufsichtsbehörden für die richtige und einheitliche Anwendung des Bundesrechts Weisungen erteilen. Die Weisungskompetenz des Bundesrates ist bis heute nur bezüglich der Auskunftspflicht der Vorsorgeeinrichtungen an ihre Versicherten angewandt worden.

3. Für den ausserobligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge fehlt dem Bundesrat eine entsprechende Zuständigkeit. Insbesondere vermag die Kompetenz des Bundesrates zur Aufsicht über die Kantone gemäss Artikel 102 Ziffer 2 der Bundesverfassung keine Aufsichtszuständigkeit in obenerwähntem Sinne zu begründen, sondern umschreibt bloss seine allgemeine Ueberwachungsfunktion zur Beachtung des Bundesrechts durch die Kantone. Mit dieser staatsrechtlichen Kontrolle über die Kantone übt der Bundesrat aber keinen Einfluss auf Organisations- bzw. Verfahrensabläufe hinsichtlich der Aufsichtstätigkeit innerhalb der Kantone aus. Aus dem Stiftungsrecht kann ebenfalls keine materiellrechtliche Oberaufsichtsfunktion des Bundesrates hergeleitet werden.

Motion Aubry Zugang der Presse zu den Bundesratssitzungen

Motion Aubry Accès de la presse aux séances du Conseil fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.3106
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.06.1993 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1390-1390
Page	
Pagina	
Ref. No	20 022 885

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.